

**Vorlage an den Landrat****Mutation 2000/1 des Koordinationsplanes Kanton Basel-Landschaft
(Kantonaler Richtplan gemäss Bundesgesetz über die
Raumplanung (RPG))****Festlegung eines Standortes für eine zukünftige Inertstoffdeponie
in der Region Gelterkinden**

vom 5. Februar 2002

1. Zusammenfassung

Das vom Regierungsrat am 18. August 1998 verabschiedete Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft rechnet für die Teilregion 5 (Region Sissach-Gelterkinden) mit einem jährlichen Aufkommen von rund 42'000 m³ Aushub- und Abbruchmaterial, welches ordnungsgemäss entsorgt werden muss. Der Kanton hat die gesetzliche Pflicht, im Sinne der Vorsorge sicherzustellen, dass diese Materialmengen auf Kantonsgebiet sicher und umweltgerecht in sogenannten Inertstoffdeponien abgelagert werden können. Die Festsetzung von Inertstoffdeponie-Standorten im Koordinationsplan (= Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung) bildet dazu die erste Voraussetzung.

Die Auswahl des vorgeschlagenen Standortes in der Region Gelterkinden erfolgte im Rahmen eines systematischen Evaluationsverfahrens. In diesen Prozess eingebunden waren neben verschiedenen Verwaltungsstellen von Anfang an auch die interessierten Gemeinden, deren Vorschläge und Einwände so weit als möglich in die Beurteilung einfließen. Dieses Verfahren bietet Gewähr für eine transparente und möglichst objektive Beurteilung der Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte. Da zudem mit der raumplanerischen Festsetzung im Koordinationsplan der Standort nur grob umrissen wird, bleibt bei der späteren Fortführung der Projektierung noch Spielraum, um die Anliegen der direkt Betroffenen möglichst optimal zu berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Einbindung in Planung / Projekt / Konzept	3
4. Inertstoffdeponie-Standort für die Region Gelterkinden (Teilregion 5)	4
4.1. Begründung / Bedarf	4
4.1.1. Heutige und zukünftige Situation	4
4.1.2. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte	5
4.1.3. Beschreibung und Bewertung der drei erstplatzierten Standorte	7
4.1.4. Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens	9
5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	9
6. Antrag für die Festsetzung des Inertstoffdeponie-Standorts "Asphof/Humbelsrain", Rothenfluh	10
7. Das Projekt / Der Erlass	11
8. Antrag	11

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 31 des 1995 revidierten Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) haben die Kantone eine Abfallplanung zu erstellen. Dabei ermitteln sie insbesondere ihren Bedarf an Abfallanlagen und legen deren Standorte fest. Bereits früher hat der Bundesrat in Art. 17 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) bestimmt, dass die Kantone die vorgesehenen Standorte der Abfallanlagen in den Richtplänen ausweisen und dafür sorgen müssen, dass die erforderlichen Nutzungszonen ausgeschieden werden. Die Festlegung eines Deponiestandes erfolgt im Kanton Basel-Landschaft im Koordinationsplan (= Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)). Das systematische Evaluationsverfahren stellt dabei sicher, dass Deponiestandorte aufgrund einer umfassenden Abwägung aller Kriterien ausgewählt werden. Der Richtplan ist durch den Landrat zu beschliessen.

Der Landrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 1988 den Koordinationsplan (= Richtplan gemäss RPG) erlassen. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1989 hat der Bundesrat, gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung, den Koordinationsplan des Kantons Basel-Landschaft mit Änderungen und Ergänzungen (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. 91/135 vom 11. Juni 1991) genehmigt. Im Koordinationsplan werden mit Objektblättern (Richtplan-Text) der Stand der Koordination und die zu treffenden Massnahmen für die wichtigsten Vorhaben festgehalten. In einem Übersichtsplan (Richtplan-Karte) werden kartierbare Vorhaben zusammen mit wichtigen Ergebnissen der Raumplanung dargestellt.

Der Koordinationsplan enthält bereits Aussagen zum Thema Abfallbeseitigung innerhalb des Sachbereiches Ver- und Entsorgung/Umweltschutz. So ist unter anderem der Standort der Deponie Elbisgraben als Festsetzung aufgenommen worden (Objektblatt VE. 4.1).

Die Mutation 1999/1 des Koordinationsplanes Kanton Basel-Landschaft, welche die Festlegung von Standorten für zukünftige Inertstoffdeponien in der Region Liestal beinhaltet, wurde vom Landrat am 14. Dezember 2000 beschlossen (Objektblätter VE. 4.4 und VE. 4.5).

Gemäss Art. 9 RPG ist der Koordinationsplan (Richtplan) zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgabe stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im vorliegenden Fall stellt sich eine neue Aufgabe, indem für neu zu realisierende Inertstoffdeponien Standorte festzusetzen sind.

3. Einbindung in Planung / Projekt / Konzept

Als Bauschutt oder Inertstoffe werden alle mineralischen Bauabfälle wie Backsteine, Ziegel, Beton sowie andere Bauabfälle wie Strassensplitt, Bohrschlämme etc. bezeichnet, das heisst Materialien, die sich nicht mehr verändern oder mit dem Fachwort ausgedrückt "inert" sind. Beim Bauschutt stehen heute verschiedene Trenn- und Aufbereitungsmöglichkeiten zur Verfügung, welche eine sehr weitgehende Wiederverwertung der verschiedenen Materialien erlauben. Dennoch verbleiben stets beachtliche Mengen an Bauschutt, für die nur eine Ablagerung in Frage kommt. Für diese müssen sogenannte Inertstoffdeponien bereitgestellt werden.

Sauberer Aushub ist gemäss TVA in erster Linie zu verwerten. Neben der direkten Verwertung bei Baumassnahmen kann das Aushubmaterial allenfalls aufbereitet oder zur Auffüllung von Kiesgruben und Steinbrüchen verwendet werden, aus denen unsere Baumaterialien wiederum stammen. Nicht verwertbarer oder überschüssiger Aushub muss ebenfalls auf Inertstoffdeponien abgelagert werden.

Im Interesse der Entsorgungssicherheit ist es für den Kanton Basel-Landschaft deshalb zwingend, für Aushub und Bauschutt in angemessenem Umfang eigene Ablagerungsmöglichkeiten bereitzustellen. Gestützt auf Art. 31 USG hat der Regierungsrat deshalb das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft erarbeiten lassen und mit Beschluss vom 18. August 1998 genehmigt.

Dieses Konzept hat zum Ziel:

- die regional anfallenden Aushub- und Bauschuttmengen abzuschätzen und unter Berücksichtigung des Verwertungspotentials den Deponiebedarf einzugrenzen;
- die Grundsätze für die künftige Entsorgung von Aushub und Bauschutt verbindlich festzulegen;
- das für die einzelnen Teilregionen sinnvolle Vorgehen zu definieren und die Verfahrensabläufe festzulegen, damit sichergestellt ist, dass Deponiestandorte bedarfsgerecht und aufgrund einer umfassenden Standortevaluation realisiert werden.

Das Konzept gliedert das Kantonsgebiet in verkehrsmässig zusammenhängende Teilregionen, für die der Deponieraumbedarf grob abgeschätzt werden kann. Diese Teilregionen sind jedoch nicht abschliessend festgelegt, sondern als Arbeitsgrundlage zu verstehen, die je nach Lage des resultierenden Deponiestandes neu definiert werden müssen.

Der Regierungsrat hat im Konzept festgehalten, dass für die Teilregion 5 (Region Sissach-Gelterkinden) eine systematische Standortsuche in den nächsten 1-2 Jahren in Angriff genommen werden sollte.

Die Verfahrensabläufe für die Planung und Realisierung einer Inertstoffdeponie sind wie folgt definiert:

Phase 1 Standortevaluation und Standortentscheid

Phase 2 Schaffen der planerischen Voraussetzungen am gewählten Standort

Phase 3 Bau, Betrieb und Abschluss der Deponie

Die Arbeits- und Planungsgänge der ersten Phase führen zu einem Standortentscheid und zur Festsetzung des Standortes für eine Inertstoffdeponie im Koordinationsplan (Richtplan gemäss RPG).

4. Inertstoffdeponie-Standort für die Region Gelterkinden (Teilregion 5)

4.1. Begründung / Bedarf

4.1.1. Heutige und zukünftige Situation

Die im Konzept definierte Teilregion 5 umfasst 10 Gemeinden im Raum Sissach-Gelterkinden. Der jährliche Materialanfall an Aushub und Bauschutt wird auf rund 42'000 m³ (fest) geschätzt,

wovon der Aushub ca. 35'000 m³ ausmacht. Die aktuellen Entsorgungsmöglichkeiten in der Region sind bei den Inertstoffen auf die Inertstoffdeponie "Strickrain" in Sissach beschränkt, während für die Ablagerung von Aushub nur noch sehr beschränkt Volumen zur Verfügung steht. Aufgrund der jährlich anfallenden Kubaturen und des Mangels an Ablagerungsmöglichkeiten für Aushub wurde seitens einer in der Region ansässigen Tiefbauunternehmung die Initiative für eine systematische Standortsuche ergriffen, welche insbesondere die Gemeinden um Gelterkinden umfassen sollte.

Da die Bereitstellung der Planungsgrundlagen und die Standortfestsetzung auf Stufe Richtplan grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Kantone fallen, hat sich die Bau- und Umweltschutzdirektion bereit erklärt, sich hälftig an den Kosten dieser Standortevaluation zu beteiligen.

4.1.2. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

In der Region Gelterkinden wurde eine Projektgruppe, bestehend aus dem Amt für Raumplanung, dem Amt für Umweltschutz und Energie, dem Forstamt beider Basel, der oben erwähnten Tiefbauunternehmung und einem Ingenieurbüro eingesetzt. Von Anfang an waren auch die interessierten Gemeinden eingeladen, mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Projektgruppe mitzuwirken. Die Projektgruppe überprüfte und genehmigte jeweils die vom Ingenieurbüro aufgrund des vom Konzept vorgegebenen Verfahrensablaufs vorbereiteten Evaluationsschritte.

Als ersten Planungsschritt legte die Projektgruppe die folgenden Randbedingungen für die systematische Standortsuche fest:

Einzugsgebiet: Gemeindegebiet von Anwil, Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau

Deponiegrösse: 300'000-500'000 m³ (bei einem Volumenbedarf von 20-25'000 m³/Jahr und einer Deponiedauer von ca. 20 Jahre)

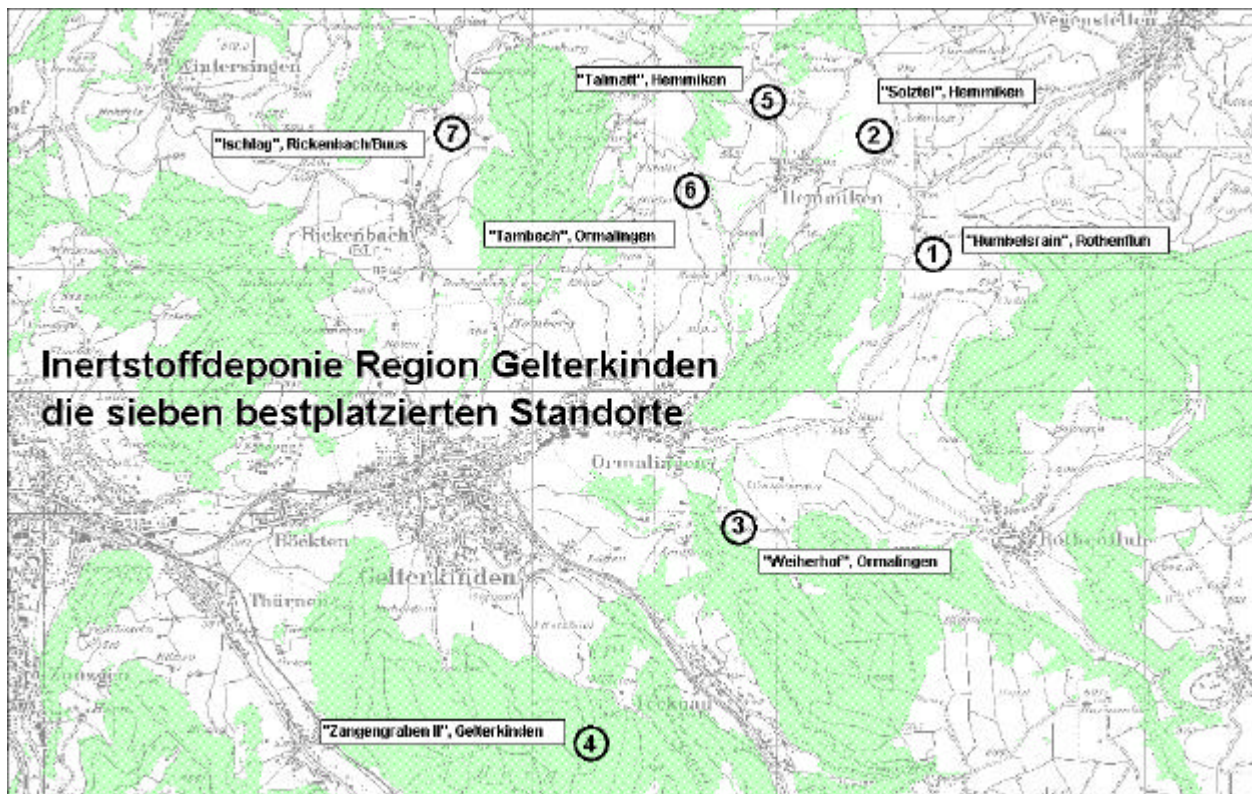
Die weiteren Evaluationsschritte sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Systematische Standortsuche	Aufzeigen von 16 möglichen Standorten aufgrund der oben angeführten Randbedingungen auf der Basis der Landeskarte Massstab 1:25'000
Negativplanung	Ausschluss von 5 Standorten
Grobevaluation	Ausschluss von 4 Standorten aufgrund von Ausschlusskriterien Weiterbearbeitung von 7 Standorten
Feinevaluation	1. Begehung mit der Projektgruppe und der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission Ausschluss von 2 Standorten / Weiterbearbeitung von 5 Standorten 2. Bewertung aufgrund einer Kriterienliste (Wertanalyse) Ausschluss von 1 Standort Der Standort "Ärntholden", Gelterkinden liegt mit Abstand an der Spitze der Rangliste. Bei diesem sind jedoch noch offene Fragen betr. Grundwasserbeeinflussung zu klären. 3. Aufgrund der Abklärungen betr. Grundwasserbeeinflussung muss der Standort "Ärntholden", Gelterkinden ausgeschlossen werden.

4. Aufgrund der zu engen Basis für eine abschliessende Auswahl werden 4 Standorte, die in früheren Evaluationsschritten ausgeschlossen wurden, nochmals überprüft und mit geändertem Bearbeitungssperimeter auf den Stand der Feinevaluation gebracht. Daraus ergibt sich schliesslich folgende Rangliste mit 7 Standorten (max. 300 Punkte):

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. "Humbelsrain", Rothenfluh | 256 Punkte |
| 2. "Solztel", Hemmiken | 254 Punkte |
| 3. "Weiherhof", Ormalingen | 246 Punkte |
| 4. "Zangengraben II", Gelterkinden | 214 Punkte |
| 5. "Talmatt", Hemmiken | 207 Punkte |
| 6. "Tambech", Ormalingen | 204 Punkte |
| 7. "Ischlag", Buus/Rickenbach | 192 Punkte |

(vgl. Kartenausschnitt unten)



Aufgrund dieser Ergebnisse hat sich die Projektgruppe dafür ausgesprochen, die drei erstplatzierten Standorte, die in ihrer Bewertung sehr nahe beieinander liegen, zusammen in die öffentliche Vernehmlassung zu geben.

4.1.3. Beschreibung und Bewertung der drei erstplatzierten Standorte

Die detaillierte Bewertung der Standorte ist aus der Tabelle auf der folgenden Seite ersichtlich.

- "Humbelsrain", Rothenfluh

Der Standort "Humbelsrain" liegt in der Geländemulde südlich des Bauernhofs Asphof und östlich der Kantonsstrasse Rothenfluh-Hemmiken. Am südwestlichen Rand reicht er bis unmittelbar an das Trasse der Transitgasleitung, die nicht tangiert wird, deren Nähe aber die Bewertung der Kriterien "Stabilitätsverhalten" und "Konflikte in anderen Bereichen" schlechter ausfallen liess. Der Standort beansprucht Fruchtfolgeflächen aber kein Waldareal, aus natur- und landschaftsschützerischer Sicht wird er als neutral bis günstig eingestuft. Der Standort liegt bezüglich des zukünftigen Einzugsgebietes eher am Rande, ist dagegen aufgrund seiner Lage an einer Kantonsstrasse und damit der nur kurzen Zufahrt verkehrstechnisch als gut einzustufen.

- "Solztel", Hemmiken

Der Standort "Solztel" liegt in der Geländemulde zwischen dem Bauernhof Hägli und dem Scheibenstand Hemmiken. Die Bewertung betreffend Fruchtfolgeflächen, Waldareal und Natur- und Landschaftsschutz entspricht weitgehend derjenigen des Standorts "Humbelsrain". Abweichungen ergeben sich beim Kriterium "Grundwasser-/Quellnutzung", indem im Gebiet "Solztel" ein Brunnen besteht, und beim Kriterium "Kulturdenkmäler", da in unmittelbarer Nähe ein archäologisches Objekt vermutet wird. Betreffend Erschliessung und Verkehr wurde die gleiche Bewertung wie für den Standort "Humbelsrain" vorgenommen, dies aber ganz klar unter der Bedingung, dass die Zufahrt zu einer allfälligen Deponie nicht durch Hemmiken sondern via die Kantonsstrasse nach Rothenfluh über Asphof erfolgt.

- "Weiherhof", Ormalingen

Der Standort "Weiherhof" liegt im vorderen Teil des Weihertäli zwischen Zufahrtsstrasse zum Bauernhof Weiherhof und dem Wald. Je nach dem, wie ein konkretes Projekt ausgestaltet wird, könnte hier in bescheidenem Umfang auch Waldareal betroffen sein. Diese Tatsache wie auch die Nähe zum Weiherbächlein haben sich in der Bewertung niedergeschlagen. Beim Kriterium "Natur, Landschaft, Kulturgüter" erreicht der Standort "Weiherhof" im Vergleich zu den beiden anderen Standorten die tiefste Bewertung, da die Einbettung eines Deponiekörpers in dieses Tal erhöhte Anforderungen stellt und im hinteren Talbereich mit dem alten Damm des ehemaligen grossen Fischweihers von Schloss Farnsburg und dem Teich weitere Natur- und Kulturwerte bestehen. Betreffend Erschliessung und Verkehr erfolgte die gleiche Bewertung mit Ausnahme der Lage zum Einzugsgebiet, die beim Standort "Weiherhof" als zentraler beurteilt wurde. Demgegenüber ergibt sich eine etwas längere Zufahrt ab Kantonsstrasse.

Kriterium	Gewichte		Rothenfluh Humbelsrain		Hemmiken Solztel		Ormalingen Weiherhof	
Teilkriterium	Gruppe	Einzel	n	n•g	n	n•g	n	n•g
Geologie/Geotechnik	10							
Stabilitätsverhältnisse im Deponiebereich		5	1	5	2	10	2	10
Naturgefahren aus Umgebung		3	3	9	3	9	3	9
Setzungsverhalten Untergrund		2	2	4	2	4	2	4
Hydrogeologie/Hydrologie	20							
Durchlässigkeit Untergrund		5	3	15	3	15	3	15
Grundwasservorkommen		5	3	15	3	15	3	15
Grundwassernutzung		5	3	15	2	10	3	15
Oberflächengewässer Deponiebereich		3	3	9	3	9	2	6
Entwässerung Deponiebereich		2	3	6	3	6	3	6
Teilsumme 1				78		78		80
Schutz: Natur, Landschaft, Kulturgüter	25							
Naturschutz (NS)		10	2.6	26	2.8	28	2.6	26
Landschaftsschutz: Empfindlichkeit		5	3	15	3	15	3	15
Landschaftsschutz: Eingliederung in die Landschaft		5	3	15	3	15	2	10
Kulturdenkmäler, Denkmalschutz, archäol. Objekte		5	3	15	2	10	2	10
Teilsumme 2				71		68		61
Nutzung	18							
Landwirtschaft/Fruchtfolgeflächen		4	1	4	1	4	1	4
Wald: Rodungsbedarf		4	3	12	3	12	2	8
Wald: wüchsige Buchenwälder		4	3	12	3	12	3	12
Gebäude		4	3	12	3	12	2	8
Erholungsfunktion		2	3	6	2	4	3	6
Teilsumme 3				46		44		38
Erschliessung/Verkehr	9							
Lage bez. Schwerpunkt Materialanfall		2	1	2	1	2	2	4
Regionale Verkehrserschliessung		2	3	6	3	6	3	6
Verkehrssituation im Nahbereich		5	3	15	3	15	3	15
Siedlung	5							
Einsehbarkeit Deponie		2	2	4	1	2	2	4
Gefahr von Lärm/Staubimmissionen		3	3	9	3	9	3	9
Teilsumme 4				36		34		38
wichtige Projektelemente	10							
voraussichtliches Nutzvolumen		3	3	9	3	9	3	9
Flächennutzung		3	1	3	1	3	1	3
Ausbau Zufahrt		2	3	6	3	6	2	4
Ableitung Sickerwasser		2	2	4	3	6	2	4
Konflikte in anderen Bereichen	3	3	1	3	2	6	3	9
Teilsumme 5				25		30		29
Gesamtsumme	100			256		254		246

n = Note (1 ungünstig, 2 neutral, 3 günstig); g = Gewicht; n•g = Note mal Gewicht

4.1.4. Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens

Ausgehend vom in Kapitel 4.1.2 festgelegten jährlichen Deponiebedarf von 20-25'000 m³ und einer durchschnittlichen Ladekapazität von 7 m³/LKW ergeben sich **2'850-3'570 LKW/Jahr**. Dies lassen sich mit folgenden Methoden auf Tage resp. Stunden umrechnen:

- Berechnungsmethode Lärmschutzverordnung (= Verteilung der Fahrten über ganzes Jahr und über 16 Tagesstunden, entspricht 5'840 Std.)
→ 8-10 LKW/Tag resp. 16-20 Hin- und Rückfahrten/Tag
- Berechnung reine Betriebszeit (= 250 Arbeitstage pro Jahr und 9 Stunden pro Tag, entspricht 2'250 Std.)
→ 11-14 LKW/Tag resp. 22-28 Hin- und Rückfahrten/Tag

Zum Vergleich ausgewählte Ergebnisse der Verkehrszählung 1995 des Tiefbauamtes Kanton Basel-Landschaft :

Rothenfluh, Strasse nach Asp:	1'300 Fahrzeuge/24 Std. (DTV)
Gelterkinden, Ergolzstrasse:	7'300 Fahrzeuge/24 Std. (DTV)

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2000 hat der Regierungsrat die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Landratsvorlage zur Festlegung eines Standortes für eine zukünftige Inertstoffdeponie in der Region Gelterkinden (= Mutation 2000/1 des Koordinationsplanes) durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. Januar 2001. Die Bevölkerung von Hemmiken und Rothenfluh wurde am 16. resp. 20. November 2000 an einer öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben orientiert. Von Seiten der Gemeinde Ormalingen wurde auf eine Orientierung der Bevölkerung mittels einer öffentlichen Veranstaltung verzichtet.

Innert der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 23 Stellungnahmen eingereicht worden sowie aus allen drei Gemeinden Petitionen aus der Bevölkerung, die sich gegen den jeweiligen Standort in der Gemeinde aussprechen. Die Inhalte der Stellungnahmen und Petitionen sowie der Kommentar dazu sind aus dem beiliegenden Vernehmlassungsbericht vom November 2001 ersichtlich.

Die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinderäte lauten kurz zusammengefasst wie folgt: Die Gemeinderäte von Hemmiken und Ormalingen lehnen die Standorte auf ihrem Gemeindegebiet ab resp. halten sie für ungeeignet. Der Gemeinderat Rothenfluh ist im Grundsatz nicht gegen die Integration einer regionalen Inertstoffdeponie auf Gemeindegebiet Rothenfluh, verlangt aber, dass alle in die Vernehmlassung gegebenen Standorte gleich behandelt werden und dass bei der weiteren Planung die Ansprüche der Bevölkerung, speziell der betroffenen Anwohnerschaft, und der Natur- und Landschaftsschutzkreise umfassend berücksichtigt werden. Als Variante zu dem in die Vernehmlassung gegebenen Standort südlich des Asphof möchte der Gemeinderat Rothenfluh auch das östlich davon gelegene Gebiet "Z'Allengraben/Ziel" in die weitere Planung und Projektierung miteinbeziehen.

Nach Auswertung der Vernehmlassung wurden die Ergebnisse den betroffenen Gemeinderäten am 15. Mai 2001 resp. 18. Juni 2001 vorgestellt. In der anschliessenden Diskussion wurden verschiedene Fragen und Vorschläge aufgeworfen, die zu einer erneuten verwaltungsinternen Überprüfung führten, insbesondere auch des Standortes "Tambech", der in einer früheren Evaluationsphase gestrichen worden war. Die Ergebnisse dieser weiteren Abklärungen sind ebenfalls im beiliegenden Vernehmlassungsbericht vom November 2001 dargestellt. Der mögliche Standort "Tambech" wurde nochmals besichtigt, und dabei wurden auch mögliche Modifikationen des Perimeters und der Gestaltung diskutiert. Die daraus resultierende neue Variante hätte ein angemessenes Volumen auf einer geringeren Grundfläche erlaubt, wobei eine befriedigende Gesamtstabilität in diesem geologisch schwierigen Gelände einen Einbezug der Talsohle erfordert hätte. Dies hätte wiederum zur Folge gehabt, dass der Bachlauf mit seiner intakten Uferbestockung umgelegt werden müsste. In der Gesamtbewertung ergab sich somit auch für die neue Variante keine wesentliche Höhereinstufung und es blieb eine markante Punktedifferenz zu den drei in die Vernehmlassung gegebenen Standorten.

Die Auswertung der in der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass nur wenig wirklich neue Argumente eingebracht worden sind. Diese bestätigen resp. festigen die im Entwurf der Landratsvorlage enthaltene Rangliste und somit das Ergebnis des Evaluationsverfahrens, das den Standort "Humbelsrain" in Rothenfluh an die erste Stelle geführt hat. Ebenso haben die weiteren Abklärungen ergeben, dass im Gebiet "Tambech" keine gangbare Alternative zu den drei in die Vernehmlassung gegebenen Standorte realisiert werden könnte. Auch die übrigen Abklärungen brachten keine wesentlichen neuen Aspekte.

6. Antrag für die Festsetzung des Inertstoffdeponie-Standorts "Asphof/Humbelsrain", Rothenfluh

Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und der weiteren Abklärungen ist der Regierungsrat der Meinung, dass im Koordinationsplan der Standort "Humbelsrain", Gemeinde Rothenfluh, als Standort für eine Inertstoffdeponie festzusetzen ist.

Der aus Teilen der Bevölkerung von Rothenfluh eingebrachte und vom Gemeinderat Rothenfluh zur Diskussion gestellte Standort 'Z'Allengraben/Ziel' wird als eine weitere Variante im Gebiet "Humbelsrain" in den weiteren Planungsprozess mitgenommen.

Im Koordinationsplan wird der festzusetzende Standort lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt. Der während der Vernehmlassungsphase diskutierte und teilweise auch präsentierte Deponie-Perimeter hatte lediglich Entwurfscharakter. Wo genau welche Parzellen und im welchem Ausmass von einer zukünftigen Deponie betroffen sein werden, muss in der weiteren Projektierung resp. der Nutzungsplanung festgelegt werden. Der Standort wird im Koordinationsplan so dargestellt, dass die verschiedenen zur Diskussion gestellten Varianten im Gebiet "Humbelsrain" weiter bearbeitet werden können. Der Klarheit halber wird in den weiteren Planungsschritten der Standort in Rothenfluh nicht mehr mit "Humbelsrain", sondern, entsprechend den Flurnamen der LK 1:25'000, als Standort "Asphof/Humbelsrain" bezeichnet werden.

7. Das Projekt / Der Erlass

Gemäss Art. 17 TVA weisen die Kantone die Standorte der Abfallanlagen im kantonalen Richtplan aus.

Gemäss Art. 9 RPG bedarf die Festsetzung eines Standortes für eine Inertstoffdeponie einer Anpassung des Richtplanes. Im Kanton Basel-Landschaft entspricht der Koordinationsplan dem Richtplan gemäss RPG. Die notwendige Anpassung soll mit der vorliegenden Mutation 2000/1 erfolgen.

Die Mutation 2000/1 des Koordinationsplanes 1987 beinhaltet:

Inertstoffdeponie "Asphof/Humbelsrain", Gemeinde Rothenfluh
Festsetzung im Koordinationsplan (Richtplan gemäss RPG) und Ergänzung des Koordinationsplanes mit dem neuen Objektblatt VE. 4.6

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 5. Februar 2002

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schmid

der Landschreiber

Mundschin

Beilagen:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- 1 Mutationsplan
- Objektblatt VE. 4.6

Entwurf

Landratsbeschluss

**betreffend Mutation 2000/1 des Koordinationsplanes Kanton Basel-Landschaft
(Kantonaler Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG))**

**Festlegung eines Standortes für eine zukünftige Inertstoffdeponie in der Region Gelter-
kinden**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 6-12 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), Art. 17 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) und § 65 der kantonalen Verfassung vom 17. Mai 1984 wird der Standort für die Inertstoffdeponie "Asphof/Humbelsrain", Gemeinde Rothenfluh, als Festsetzung in den Koordinationsplan (Richtplan gemäss RPG) aufgenommen und der Koordinationsplan mit dem neuen Objektblatt VE. 4.6 ergänzt.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Art. 11 RPG dem Bundesrat die Mutation 2000/1 des Koordinationsplanes Kanton Basel-Landschaft zur Genehmigung einzureichen.
3. Dieser Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Planungsreferendum.